

Die **Kassenärztliche Bundesvereinigung**, K.d.ö.R., Berlin

- einerseits -

und

der GKV-Spitzenverband
(Spitzenverband Bund der Krankenkassen), K.d.ö.R., Berlin

- andererseits -

vereinbaren Folgendes:

Artikel 1

17. Änderung der Vereinbarung zur Finanzierung und Erstattung der bei den Vertragsärzten entstehenden Kosten im Rahmen der Einführung und des Betriebes der Telematikinfrastruktur gemäß § 378 Absätze 1 und 2 SGB V (Anlage 32 BMV-Ä)

1. In **Anlage 2** wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Vertragsarztpraxen haben Anspruch auf einen einmalig abrechenbaren „Kartenterminal-Zuschlag“ zur Finanzierung eines Aufsatzes für ein stationäres Kartenterminal des Herstellers Ingenico (Worldline Healthcare GmbH) zur Vermeidung von technischen Störungen. Anspruchsberechtigt sind Vertragsarztpraxen, die sich vor dem 1. Oktober 2022 an die Telematikinfrastruktur angeschlossen haben und Anspruch auf die Auszahlung einer Erstausstattungspauschale gemäß § 2 Absatz 1 lit. b bis d i. V. m. § 6 Absatz 1 haben.“

Bezeichnung der Pauschale	Anzahl der Ärzte in der Vertragsarztpraxis (kumuliertes Vollzeitäquivalent)		
	<= 3	> 3 bis <= 6	> 6
<i>Kartenterminal-Zuschlag</i>	35,46 €	66,28 €	97,10 €

Maßgeblich ist die Größe der Vertragsarztpraxis zum Auszahlungszeitpunkt der Erstausstattungspauschale gemäß § 2 Absatz 1 lit b bis d i. V. m. § 6 Absatz 1.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 1. April 2022 in Kraft.

Berlin, den XX. April 2022

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin

GKV-Spitzenverband, K.d.ö.R., Berlin

Entwurf